

**Diskussionsforum zu
IASB ED Investment Entities
IASB ED Mandatory Effective Date of IFRS 9
IASB ED Improvements to IFRSs
IASB RfV Agenda Consultation 2011**

Ä Auszug Protokoll der Diskussion vom 7. Oktober 2011 Ä

..

TOP 1: IASB ED/2011/4 *Investment Entities*

Frau Beiersdorf stellt die Vorschläge des ED anhand einer Präsentation vor. Es werden die Hintergründe aufgezeigt, die den IASB zum Vorschlag zu dieser Ausnahmeregelung vom Grundprinzip der Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen veranlasst haben, und der ED in seinen Grundzügen vorgestellt. Darüber hinaus wird auch das vom DSR in die Diskussion eingebrachte weitergehende Modell erläutert, dem zufolge die Ausnahme bestimmter Tochtergesellschaften von der Konsolidierungspflicht nicht auf sog. *Investment Entities* beschränkt wird, sondern vielmehr immer dann Anwendung finden soll, wenn der Zweck der Investition einzig (oder alleine) in der Erzielung von Wertsteigerungen und Finanzerträgen liegt und eine Weiterveräußerungsabsicht bereits im Zeitpunkt des Erwerbs besteht.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion wird zunächst nachgefragt, ob in Bezug auf die weitergehende Abkehr vom Grundprinzip der Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen, wie sie im Rahmen des Vorschlags des DSR vorgesehen ist, zusätzliche Voraussetzungen im Vergleich zu den im ED genannten zu erfüllen sind. Ein Vertreter des DSR hebt in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Unterscheidung hervor: sofern das Investment gehalten wird, um Wertsteigerungen zu erzielen sowie Finanzerträge zu vereinnahmen und bereits im Zeitpunkt des Erwerbs eine Weiterveräußerungsabsicht besteht, soll eine erfolgswirksame Bewertung des Investments zum Fair Value vorgenommen werden. Ist das Investment hingegen in die operativen Tätigkeiten des Konzerns eingebunden, so hat eine Vollkonsolidierung zu erfolgen. Über die im ED genannten Kriterien hinausgehende Anforderungen definiert der DSR damit nicht. Im Gegenteil, der DSR hält weniger Kriterien für angemessen, da es nicht als Aufgabe eines Standardsetters angesehen wird, Bilanzmanipulationen entgegenzuwirken.

Weiterhin wird klargestellt, dass der DSR im Rahmen seines Konzepts hinsichtlich der Weiterveräußerungsabsicht den hier zu berücksichtigenden zeitlichen Horizont zwar diskutiert, nicht jedoch konkretisiert hat. Die Vorgabe einer expliziten Frist ist in jedem Fall abzulehnen.

Ä Ä Ä Ä ..